



Bundesamt für
Verbraucherschutz und
Lebensmittelsicherheit



Monitoring-Bericht 2021 – Tabellenband

Erläuterungen zum Tabellenband über die Monitoring-Ergebnisse des Jahres
2021

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Übersicht über untersuchte Erzeugnis-Stoff-Kombinationen	3
2.1 Lebensmittel	3
2.2 Kosmetische Mittel	6
2.3 Bedarfsgegenstände.....	6
3. Hinweise zu den angefügten Tabellen	8

1. Einleitung

Ergänzend zum Bericht „Monitoring 2021“ werden in einer EXCEL-Tabelle detaillierte Angaben zu den statistischen Maßzahlen der untersuchten Erzeugnis-Stoff-Kombinationen und den festgestellten Höchstgehaltsüberschreitungen gegeben.

2. Übersicht über untersuchte Erzeugnis-Stoff-Kombinationen

2.1 Lebensmittel

Das Monitoring von Lebensmitteln wird seit 2003 zweigeteilt durchgeführt. Zum einen sind ausgewählte Warenkorblebensmittel (Basis- bzw. Warenkorb-Monitoring) untersucht worden (Tab. 1), zum anderen wurden Projekte mit speziellen Fragestellungen (Projekt-Monitoring) bearbeitet (a [ADV-Kodierkataloge](#) für die Übermittlung von Daten aus der amtlichen Lebensmittel- und Veterinärüberwachung sowie dem Monitoring; Kodierung entsprechend Katalog Nr. 003: Matrixkodes (<http://www.bvl.bund.de/datenmanagement>)).

Tab. 2).

Tab. 1 Lebensmittel des Warenkorb-Monitorings und darin untersuchte Stoffgruppen/ Stoffe im Jahr 2021

Lebensmittel/-gruppen	Warenkodes ^a	untersuchte Stoffe bzw. Stoffgruppen
Tierische Lebensmittel		
Butter (mild gesäuert)	040301, 040302, 040303, 040304, 040307, 040308	Elemente, PSM
Fetakäse; Käse aus Schaf- u./o. Ziegenmilch in Salzlake gereift	035301, 035302	Elemente, PSM
Hase/Kaninchen, Fleischteilstück (auch tiefgefroren)	063401, 063402, 064007, 064008, 064009, 064010	Dioxine/ PCB, Elemente
Hühnereier	050115, 050116, 050117, 050118, 050119, 050122, 050125, 050126, 050127, 050128, 050130, 050131, 050132, 050133	Dioxine/PCB, Elemente, PFAS, PSM
Karpfen, Süßwasserfisch	111235, 102960, 106205, 106206, 106207	Dioxine/PCB, Elemente, PFAS
Rind, Fleischteilstück (auch tiefgefroren)	0602XX	PSM
Zander, Süßwasserfisch	103210, 106510, 106511	Dioxine/PCB, Elemente, PFAS
Pflanzliche Lebensmittel/-gruppen		
Aprikose	290304	PSM
Aubergine	250308	PSM
Banane, Babybanane, Kochbanane	290502, 290544, 290545	PSM
Broccoli (auch tiefgefroren)	250201, 260701	PSM
Brote und Kleingebäcke aus Weizen/Roggen	170101–170106, 170201–170204, 170301–170311, 170401–170421, 171101–171111, 171405, 171501–171506, 171801–171808	Elemente, ErgA
Dill Blattgewürz	530205	Elemente, PSM, Afla, OTA
Erbse (auch tiefgefroren)	250314, 261205	PSM
Gemüsepaprika	250302	PSM
Getreidebeikost für Säuglinge und Kleinkinder	481201, 481202, 481203, 481204, 481205, 481206, 481207	Elemente, PSM

Lebensmittel/-gruppen	Warenkodes ^a	untersuchte Stoffe bzw. Stoffgruppen
Grapefruit	290405	Elemente, PSM
Knollensellerie	250403	Elemente, Nitrat, PSM
Melone/Honigmelone, Netzmelone, Kantalupmelone	250307, 250321, 250322	Elemente, PSM
Olivenöl natives, Olivenöl natives extra	130427, 130429	Elemente, PSM
Orangensaft	311603	PSM
Oregano, wilder Majoran, echter Dost (Blattgewürz)	530210	Dioxine/PCB, Elemente, PAK, PSM, Afla, OTA
Wildpilze	270306, 270307, 270501, 270701, 280701, 280704, 280706	Elemente, PAK, PFAS
Zuchtpilze	270101, 270103, 270108, 280201, 280203, 280204	PSM
Radieschen	250406	PSM
Reis (Langkornreis, Rundkornreis, Basmatireis, Parboiled Reis)	150603, 150604, 150609, 150610	Elemente, Afla, OTA
Roggenmehl	160102, 160103, 160104, 160105, 160107, 160108	Elemente, OTA, TriA, ErgA, DON
Rosmarin Blattgewürz	530212	Elemente, PSM, Afla, OTA
Rucola	250142	PSM
Schnittlauch frisch/tiefgefroren	250118, 260207	Elemente, Nitrat, PSM
Sonnenblumenkern	230404	Elemente, Afla, OTA, Alternaria
Tafelweintraube rot, weiß	290110, 290111	PSM
Tee (<i>Camellia sinensis</i>), Blätter getrocknet	470101, 470201, 470301, 470303, 470400	Elemente, PAK, PSM
Weizenkörner, Weizenvollkornmehl	150101, 160120, 150104	Elemente, PSM, OTA, TriA, DON, ErgA, ZEN

^a ADV-Kodierkataloge für die Übermittlung von Daten aus der amtlichen Lebensmittel- und Veterinärüberwachung sowie dem Monitoring; Kodierung entsprechend Katalog Nr. 003: Matrixkodes (<http://www.bvl.bund.de/datenmanagement>)

Tab. 2 Projekte und darin untersuchte Stoffgruppen/ Stoffe im Jahr 2021

Projektnr.	Spezielle Fragestellung	Lebensmittel/-gruppen	Matrixkodes ^a
Projekt 1	Aflatoxine und Ochratoxin A in selten verzehrten Speiseölen	Leinöl kaltgepresst, Kürbiskernöl, Kürbiskernöl kaltgepresst	130447, 130424, 130448
Projekt 2	Bestimmung von Blei und anderen toxischen Elementen in Zucker	Raffinade, Weißzucker, Kandiszucker, Melasse, Rohzucker aus Rohr, Rohzucker aus Rüben, Vollrohrzucker, Zuckerrübensirup süßer Brotaufstrich	390101, 390102, 390105, 390205, 390206, 390207, 390208, 400610
Projekt 3	Bestimmung von toxischen Elementen in Milchersatzdrinks	Veganes/Vegetarisches Ersatzprodukt für Milch auf Haferbasis, Reisbasis, Mandelbasis oder Sojabasis	090101, 090102, 090105, 090106
Projekt 4	Acrylamid in Lebensmitteln aus der Monitoring-Empfehlung (EU) 2019/1888	Gemüsechips (Gemüsechips gemischt auch mit stärkehaltigen Lebensmitteln, Süßkartoffelchips, Wirsingchips, Rote Bete Chips);	263201, 263202, 263203, 263204, 261113, 261409, 261512, 240306, 240307, 240401, 240407, 170701, 161004, 161122, 161123

Projektnr.	Spezielle Fragestellung	Lebensmittel/-gruppen	Matrixkodes ^a
		Oliven in Salzlake (Olive auch gefüllt Konserve, Olive auch gefüllt gesäuert Konserve, Olive vor- und zubereitet); Rösti/Kartoffelpuffer (Kartoffelpuffer gegart, Kartoffelpuffer gegart tiefgefroren, Rösti vorgebacken, Rösti vorgebacken tiefgefroren); Pumpnickel; Reiswaffeln (Reiswaffel, Reiswaffel mit Zucker, Reiswaffel mit Salz)	
Projekt 5	Triphenylmethanfarbstoffe in Aquakulturerzeugnissen	Lachs (<i>Salmo salar</i>) Süßwasserfisch Lachs Filet Lachs auch Stücke küchenmäss. vorber. auch tiefgefr. Bachforelle (<i>Salmo trutta fario</i>) Süßwasserfisch Bachforelle Filet Regenbogenforelle (<i>Oncorhynchus mykiss</i>) Süßwasserfisch Regenbogenforelle Filet Bachsaibling (<i>Salvelinus fontinalis</i>) Süßwasserfisch Karpfen (<i>Cyprinus carpio</i>) Süßwasserfisch Karpfen Filet Karpfen auch Stücke küchenmäss. vorber. auch tiefgefr. Schlankwels (<i>Pangasius</i> spp.) Süßwasserfisch Schlankwels Filet Schlankwels auch Stücke küchenmäss. vorber. auch tiefgefr. Zander (<i>Stizostedion lucioperca</i>) Süßwasserfisch Zander Filet Tilapia; Buntbarsch (<i>Tilapia</i> spp., <i>Oreochromis</i> spp.) Süßwasserfisch Tilapia; Buntbarsch Filet Tilapia; Buntbarsch auch Stücke küchenmäss. vorber. auch tiefgefr.	102605, 106005, 111239, 102610, 106010, 102615, 106015, 102630, 102960, 106206, 111235, 102976, 106221, 111273, 103210, 106510, 103235, 105595, 111272
Projekt 6	Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) in Freekeh	Grünweizen geröstet; Freekeh	161701
Projekt 7	Dioxine und PCB in Schweinefleisch und Schweineleber aus Freilandhaltung	Fleischteilstücke Schwein auch tiefgefroren, Leber Schwein auch tiefgefroren	0616XX, 061701

^aADV-Kodierkataloge für die Übermittlung von Daten aus der amtlichen Lebensmittel- und Veterinärüberwachung sowie dem Monitoring; Kodierung entsprechend Katalog Nr. 003: Matrixkodes (<http://www.bvl.bund.de/datenmanagement>)

2.2 Kosmetische Mittel

Im Monitoring wurden neben Lebensmitteln auch kosmetische Mittel untersucht. **Tab. 3** listet die untersuchten Produkte auf.

Tab. 3 Kosmetische Mittel des Warenkorb-Monitorings im Jahr 2021

Erzeugnis	Matrixkodes ^a	Untersuchte Stoffgruppen
Lidstrich/Eyelinier/ Kajalstift	841232	Elemente
Zahncreme/-gel	841510	Elemente
Lidschatten	841233	Elemente
Mittel zur Beeinflussung des Aussehens	841210 – 841234	Elemente
Hautbräunungsmittel	841262	Formaldehyd
Handwaschpaste	841013	Formaldehyd

^a ADV-Kodierkataloge für die Übermittlung von Daten aus der amtlichen Lebensmittel- und Veterinärüberwachung sowie dem Monitoring; Kodierung entsprechend Katalog Nr. 003: Matrixkodes (<http://www.bvl.bund.de/datenmanagement>)

2.3 Bedarfsgegenstände

Ein weiterer Bestandteil des Monitorings ist die Untersuchung von Bedarfsgegenständen, wie z. B. Spielzeug, Kleidung oder Gegenstände, die in Kontakt mit Lebensmitteln kommen. **Tab. 4** listet die untersuchten Produkte auf.

Tab. 4 Bedarfsgegenstände des Warenkorb-Monitorings im Jahr 2021

Erzeugnis	Matrixkodes ^a	Untersuchungsparameter
Fingerfarben, Buntstifte (Mine), Wachsmalstifte	851202, 851203, 851205	Elemente (Lässigkeit)
Gegenstand zum Verzehr von Lebensmitteln aus Papier/Pappe/Karton (Papiertrinkhalme)	863050, 861050, 865050, 867050	Primäre aromatische Amine und aromatische Amide (Extrakt)
Verpackungsmaterial für Lebensmittel aus Papier/Pappe/ Karton (Bäckertüten)		
Gegenstand zum Kochen/Brauen/Backen/Grillen aus Papier/Pappe/Karton (Muffin-Förmchen)		
Sonstiger Gegenstand zur Herstellung und Behandlung von Lebensmitteln aus Papier/Pappe/Karton (ausgenommen 869050) (Servietten)		
Schutzbekleidung (Motorrad-/ Fahrradhelm/Knie-schützer)	828164, 828173, 828323, 8285XX, 85XXXX	Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) (Gehalt, Migrat)
Schuhbekleidung (Stiefel/Sandalen...) aus Kunststoff		

Erzeugnis	Matrixkodes ^a	Untersuchungsparameter
Uhren- und sonstiges Armband aus Kunststoff Sonstige Bedarfsgegenstände mit Körperkontakt Spielwaren und Scherzartikel		

^a ADV-Kodierkataloge für die Übermittlung von Daten aus der amtlichen Lebensmittel- und Veterinärüberwachung sowie dem Monitoring; Kodierung entsprechend Katalog Nr. 003: Matrixkodes (<http://www.bvl.bund.de/datenmanagement>)

3. Hinweise zu den angefügten Tabellen

Parameternachweis (Stoffe bzw. Mikroorganismen)

Wird ein Erzeugnis auf das Vorhandensein eines unerwünschten Stoffes bzw. von Mikroorganismen geprüft, kann es im Ergebnis folgende drei Möglichkeiten geben:

1. Der Parameter ist mit der Analysenmethode nicht nachzuweisen;
Nachweis = „nn“ (nicht nachweisbar)
übermittelter Gehalt = 0
2. Der Parameter ist zwar mit der Analysenmethode qualitativ nachzuweisen, seine Menge ist aber so gering, dass sie nicht exakt bestimmt werden kann;
Nachweis = „nb“ (nicht bestimmbar)
Übermittelter Gehalt = 0
3. Der Parameter liegt im Erzeugnis in einer Menge vor, die zuverlässig bestimmt werden kann (quantifizierbar);
Nachweis = „b“ (bestimmt);
Übermittelter Gehalt = Wert, der die Konzentration angibt.

Für die statistischen Berechnungen ist nur das unter 3. beschriebene Ergebnis, d. h. der gemessene Gehalt direkt verwendbar. Um die Ergebnisse der beiden erstgenannten Fälle in die Berechnungen einbeziehen zu können, werden je nach Stoffgruppe verschiedene statistische Konventionen angewendet.

Statistische Konventionen

- lower bound:
Stoffnachweis = "nn" → Gehalt = 0
Stoffnachweis = "nb" → Gehalt = 0
- upper bound:
Stoffnachweis = "nn" → Gehalt = Bestimmungsgrenze
Stoffnachweis = "nb" → Gehalt = Bestimmungsgrenze
- medium bound:
Stoffnachweis = "nn" → Gehalt = 0
Stoffnachweis = "nb" → Gehalt = 0,5 x Bestimmungsgrenze
- medium bound (Elemente):
Stoffnachweis = "nn" → Gehalt = 0,5 x Bestimmungsgrenze
Stoffnachweis = "nb" → Gehalt = 0,5 x Bestimmungsgrenze

Diese Ansätze werden in den einzelnen Stoffgruppen wie folgt berücksichtigt.

Für den Bereich Lebensmittel:

- PSM: medium bound (auch bei Summenbildung)
- Elemente und Nitrat (inkl. Projekte 2 und 3): medium bound (Elemente)
- Perchlorat: medium bound
- Mykotoxine (inkl. Projekt 1): lower bound (auch bei Summenbildung)
- Dioxine und PCB: bei Summenbildung lower bound und upper bound, sonst medium bound
- Per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen: lower bound und upper bound (auch bei Summenbildung)
- Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (inkl. Projekt 6): lower bound (auch bei Summenbildung)

- Acrylamid (Projekt 4): medium bound (Elemente)
- Triphenylmethanfarbstoffe (Projekt 5): medium bound (Elemente)
- Dioxine und PCB (Projekt 7): lower bound und upper bound (auch bei Summenbildung)

Bei nicht dioxinähnlichen PCB (ndl-PCB) wurde zudem folgende sequentielle Vorgehensweise bei der Auswertung angewendet:

1. Es werden nur die Untersuchungen berücksichtigt, bei denen die Summe der Bestimmungsgrenzen (LOQ) maximal ein Drittel des Höchstgehaltes für den Summenparameter der sechs ndl-PCB (PCB 28, PCB 52, PCB 101, PCB 138, PCB 153, PCB 180) beträgt (vgl. Entwurf der Änderungsverordnung zur Verordnung (EU) 589/2014¹).
2. Für die Entscheidung, ob eine nominelle Höchstgehaltsüberschreitung bei ndl-PCB vorliegt, werden nur die Analyseergebnisse herangezogen, die sowohl das Kriterium nach Punkt 1 als auch das Leistungsmerkmal nach Verordnung (EU) Nr. 252/2012² »maximale Differenz 20 % zwischen upper- und lower bound« erfüllen.

Für den Bereich Bedarfsgegenstände und Kosmetika:

- Elemente: lower bound (zur Ermittlung technisch unvermeidbarer Werte) und medium bound (Elemente)
- Formaldehyd: medium bound
- Elementlössigkeiten: medium bound (Elemente)
- Primäre aromatische Amine und Amide: lower bound
- Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe: medium bound

Höchstgehalte und Beurteilungswerte

Die Tabellen enthalten für die Stoffe in der entsprechenden Matrix die Anteile der Proben mit quantifizierbaren, nicht nachweisbaren und nicht bestimmbareren Gehalten sowie die daraus resultierenden statistischen Maßzahlen (arithmetische Mittelwerte, Mediane, 90., 95. Perzentile, Maximumwerte). Zur Beurteilung des Gehaltsniveaus sind für die Kontaminanten und pharmakologisch wirksamen Stoffe die gültigen Höchstgehalte und die Anzahl der Proben mit Gehalten über diesen Höchstgehalten angegeben.

Wenn für verarbeitete Erzeugnisse kein Höchstgehalt festgesetzt ist, wurde der für das unverarbeitete Ausgangserzeugnis geltende Höchstgehalt angegeben. Zur Bewertung der Gehalte im verarbeiteten Produkt wurde ein Verarbeitungsfaktor berücksichtigt. Die o. g. statistischen Maßzahlen beziehen sich auf das untersuchte verarbeitete Erzeugnis.

Im Falle der Pflanzenschutzmittelrückstände (organische Stoffe) sowie bei Chlorat, Perchlorat und den quartären Ammoniumverbindungen (BAC, DDAC-C10) wurden ausschließlich die von den Untersuchungseinrichtungen übermittelten Bewertungen der Stoffnachweise ausgewertet. Daher sind für diese Stoffe nur in ausgewählten Fällen die zulässigen Höchstgehalte bzw. Beurteilungswerte eingetragen. Gleiches gilt auch hinsichtlich nicht zugelassener Pflanzenschutzmittelanwendungen.

Neben gesetzlich festgelegten Höchstgehalten existieren für einige Matrix-Stoffkombinationen weitere Beurteilungswerte (z. B. Auslösewerte bei Dioxinen und dioxinähnlichen (dl)-PCB). Diese sind ebenfalls in der Tabelle inklusive der Anzahl der Ergebnisse über diesen Beurteilungswerten dargestellt.

¹ Verordnung (EU) Nr. 589/2014 der Kommission vom 2. Juni 2014 zur Festlegung der Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die Kontrolle der Gehalte an Dioxinen, dioxinähnlichen polychlorierten Biphenylen und nicht dioxinähnlichen polychlorierten Biphenylen in bestimmten Lebensmitteln sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 252/2012, ABl. L 164 vom 3.6.2014, S. 18.

² Verordnung (EU) Nr. 252/2012 der Kommission vom 21. März 2012 zur Festlegung der Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die amtliche Kontrolle der Gehalte an Dioxinen, dioxinähnlichen polychlorierten Biphenylen und nicht dioxinähnlichen polychlorierten Biphenylen in bestimmten Lebensmitteln sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1883/2006, ABl. L 84 vom 23.3.2012, S. 1.

Die Angaben von Höchstgehaltsüberschreitungen beziehen sich auf rein numerische Überschreitungen der jeweils angegebenen Werte bzw. auf die von den Ämtern übermittelten Stoffbewertungen „> HG“. Zum Vergleich mit den Höchstgehalten wurden die in den Rechtsvorschriften vorgegebenen Bezugsgrößen (Angebotsform oder Fettanteil) berücksichtigt.

Bedeutung der in den Tabellen enthaltenen Spalten

Projekt = Projektkürzel bzw. Eintrag „Basis“ für die Erzeugnisse im Basis- bzw. Warenkorb-Monitoring

Erzeugnis

- Warenkode** = Warenkode des untersuchten Erzeugnisses (ADV-Katalog Nr. 3). In den Fällen, in denen verschiedene Erzeugnisse gemeinsam ausgewertet wurden, wurden stellvertretend nur einige der Warenkodes aufgeführt. Es sind sowohl die Auswertungen der einzelnen Matrices als auch der zusammengefasst ausgewerteten Matrices aufgeführt. Alle Kodes sind in den Tabellen 1–4 aufgelistet.
- Bezeichnung** = Bezeichnung des Erzeugnisses. In den Fällen, in denen verschiedene Erzeugnisse gemeinsam ausgewertet wurden, wurde stellvertretend nur die Bezeichnung einiger Lebensmittel ausgewiesen. Alle Kodes und Bezeichnungen sind in den Tabellen 1–4 aufgeführt.
- Gruppierung** = Zusätzlich zur Gesamtauswertung wurden teilweise Statistiken nach verschiedenen Gruppierungen vorgenommen. Im Tabellenband finden sich daher ggf. mehrere Statistiken je Matrix-Stoff-Kombination.

Stoff

- Stoffgruppe** 0 = Pflanzenschutzmittelrückstände, 10 = Elemente, 20 = Toxine, 30 = Nitrat, 40 = Perchlorat, 51 = Dioxine/PCB, 52 = PFAS, 53 = PAK,
71 = Elemente (Kosmetik), 72 = Formaldehyd (Kosmetik), 73 = Elementlössigkeiten (Bedarfsgegenstände), 74 = Primäre aromatische Amine und Amide (Bedarfsgegenstände), 75 = PAK (Bedarfsgegenstände),
81 = Aflatoxine und Ochratoxin A in selten verzehrten Speiseölen (Projekt 1), 82 = Blei und andere toxische Elemente in Zucker (Projekt 2), 83 = Toxische Elemente in Milchersatzprodukten (Projekt 3), 84 = Acrylamid in Lebensmitteln aus der Monitoring-Empfehlung (EU) 2019/1888 (Projekt 4), 85 = Triphenylmethanfarbstoffe in Aquakulturerzeugnissen (Projekt 5), 86 = Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe in Freekeh (Projekt 6), 87 = Dioxine und PCB in Schweinefleisch und Schweineleber aus Freilandhaltung (Projekt 7)
- Parameterkode** = Parameterkode nach ADV-Katalog 016
- Parameterbezeichnung** = Name des untersuchten Parameters
- Bezug** = Bezugsgröße (Angebotsform, Frischsubstanz, Fettanteil, Migrat)

Modus = Information über die Anwendung der statistischen Konvention (Erläuterungen hierzu siehe oben)

Anzahl an Untersuchungen

N = Anzahl an Untersuchungen eines Erzeugnisses, die auf den Stoff analysiert wurden

nn	=	Anzahl an Untersuchungen mit dem Stoffnachweis „NN“ = nicht nachweisbar bzw. negativen Befunden bei qualitativen Untersuchungen
nb	=	Anzahl an Untersuchungen mit dem Stoffnachweis „NB“ = nicht bestimmbar
b	=	Anzahl an Untersuchungen mit quantifizierbaren Rückständen/Gehalten bzw. positiven Befunden bei qualitativen Untersuchungen
b-%	=	Prozentualer Anteil an Untersuchungen mit quantifizierbaren Werten (b) im Verhältnis zur Gesamtanzahl an Untersuchungen, die auf den Stoff analysiert wurden (N)

Gehalte

Maßeinheit	=	Maßeinheit
MW	=	arithmetischer Mittelwert
Median	=	50. Perzentil; der Wert, unter dem 50 % der Gehalte liegen
P90	=	90. Perzentil; der Wert, unter dem 90 % der Gehalte liegen
P95	=	95. Perzentil; der Wert, unter dem 95 % der Gehalte liegen
Max	=	höchster <u>quantifizierbarer</u> Wert

Höchstgehalte, Beurteilungswerte

HG (FA)	=	Höchstgehalt bezogen auf den Fettanteil
HG (FS)	=	Höchstgehalt bezogen auf Frischsubstanz (Angebotsform), bei der Stoffgruppe 74 handelt es sich hierbei um den Migrationsgrenzwert
n>HG	=	Anzahl der Untersuchungen mit Gehalten über dem Höchstgehalt bzw. bei PSM mit der Stoffbewertung „> HG“ seitens der Untersuchungsämter
%>HG	=	Prozentualer Anteil der Untersuchungen mit Gehalten über dem Höchstgehalt
BW (FA)	=	Beurteilungswert bezogen auf den Fettanteil
BW (FS)	=	Beurteilungswert bezogen auf Frischsubstanz bzw. Angebotsform
n>BW	=	Anzahl der Untersuchungen mit Gehalten über dem Beurteilungswert
%>BW	=	Prozentualer Anteil der Untersuchungen mit Gehalten über dem Beurteilungswert
OW	=	vorgeschlagener Orientierungswert für Kosmetika auf Basis der Ergebnisse zum Monitoring der Vorjahre
n>OW	=	Anzahl der Untersuchungen mit Gehalten über dem Orientierungswert 1
%>OW	=	Prozentualer Anteil der Untersuchungen mit Gehalten über dem Orientierungswert für Bedarfsgegenstände/Kosmetika
VF	=	Verarbeitungsfaktor
beanstandet (PSM)	=	beanstandete Proben (PSM)

Rückstände aus in DE nicht zugelassenen Pflanzenschutzmittel-Anwendungen

n nicht zugelassen (PSM)	=	Anzahl von Befunden von in Deutschland bzw. für diese Kultur nicht zugelassenen Pflanzenschutzmitteln.
--------------------------	---	--

Zur Erläuterung siehe auch oben Abschnitt „Höchstgehalte und Beurteilungswerte“.

Bemerkungen	=	zusätzliche relevante Informationen (z. B. über spezielle Auswertungen, Art des Migrats, usw.)
--------------------	---	--

Bei der Interpretation der Tabellen ist Folgendes zu beachten:

Das 90. Perzentil wird nur für Stoffe angegeben, wenn mindestens 10 Untersuchungen vorliegen ($N \geq 10$) und das 95. Perzentil nur, wenn mindestens 20 vorliegen ($N \geq 20$).

Mittelwert und Perzentile (inkl. Median) werden nicht angegeben, wenn in nur einer Probe ein quantifizierbarer Gehalt festgestellt wurde. Wenn in keiner Probe ein quantifizierbarer Gehalt festgestellt wurde, wird zusätzlich auch kein Maximum angegeben.

In die Berechnungen der statistischen Maßzahlen (ausgenommen der Maximalwert) gehen auch die Gehalte unterhalb der analytischen Nachweisgrenze (n. n.) und die nachgewiesenen, aber nicht bestimmten Gehalte (n. b.) nach den oben beschriebenen Konventionen ein. Dadurch erklärt sich die Tatsache, dass die Maximalwerte der gemessenen Gehalte oder der berechneten Summen in einigen wenigen Fällen unter dem Mittelwert, Median, 90. und/oder 95. Perzentil aller Werte (einschließlich der aus den Bestimmungsgrenzen abgeleiteten) liegen.